



Merkblatt ARF/FDS zu „Rechtsberatung und Rechtsschutz- und Prozessfonds“

Rechtsberatung durch das Verbandssekretariat

Das Verbandssekretariat führt Beratungen durch, soweit es die Kompetenzen zulassen oder leitet eine Triage ein. Die Fragen müssen im Zusammenhang zur filmischen Tätigkeit stehen, damit darauf eingetreten wird. Im Rahmen des Vertretbaren werden auch Nicht-Mitglieder beraten. Das Sekretariat ARF/FDS

- stellt Dokumentations- und Informationsmaterial zur Verfügung.
- prüft und beantwortet im Rahmen seiner Möglichkeiten eingehende Rechts- und Sozialversicherungsfragen. Zeigt sich, dass die Fragestellung eine Juristin, einen Juristen oder anderweitige SpezialistInnen benötigt und wenn Unterstützung für eine Erstberatung durch eine Fachperson erwünscht ist, so muss das Mitglied ein Gesuch an den Vorstand stellen. Siehe dazu untenstehende Erläuterungen zu Rechtsschutz- und Prozessfonds.
- vermittelt die Fragenden an zuständige Stellen und/oder an KollegInnen mit entsprechenden Erfahrungen weiter (Triage). Wir arbeiten dazu u.a. eng mit dem Rechtsdienst von Suissimage und SSA, mit Suisseculture sociale&contact und der Vorsorgestiftung Film- und Audiovision sowie - im Hinblick auf die Allgemeinen Anstellungsbedingungen - mit dem Syndikat Film und Video zusammen.

Rechtsschutz- und Prozessfonds

Pro Mandat kann ein Höchstbeitrag von CHF 2'000.- gesprochen werden, Ausnahmen sind möglich. Der Konfliktgegenstand muss von allgemeinem Interesse für die Verbandsmitglieder sein und ein allfälliger Prozess darf nicht aussichtslos sein. Damit der Vorstand auf eine Anfrage eintritt, muss ein formelles Gesuch eingereicht werden, in welchem alle entscheidungserheblichen Tatsachen enthalten sind und ein konkreter Antrag formuliert wird.

Rechtsschutz: Hier geht es in der Regel um eine Erstberatung durch eine/en Juristin/en. Der Konfliktgegenstand muss von allgemeinem Interesse für die Mitglieder des ARF/FDS sein (ausgeschlossen sind Fragen, die zum persönlichen und/oder unternehmerischen Risiko gehören). Der Betrag für diese Beratung ist auf CHF 2000.- limitiert, in Ausnahmefällen kann der Vorstand auch einen höheren Betrag festlegen. Bei einem positiven Entscheid ist das Mitglied frei, den Verbandsjuristen oder jemand anders zu kontaktieren.

Prozessfonds: Hier ist der Betrag nicht limitiert, er wird vom Vorstand festgesetzt (ganze Prozesskosten oder einen Anteil). Der Vorstand hat bei der Entscheidung, sich an einem Prozess zu beteiligen zwingend folgende Kriterien zu prüfen: „Der Konfliktgegenstand muss von allgemeinem Interesse für die Verbandsmitglieder sein und ein allfälliger Prozess darf nicht aussichtslos sein“, bei einem allfälligen Prozessgewinn haben die Mitglieder den Beitrag des ARF/FDS zurück zu erstatten. Bei einem positiven Entscheid ist das Mitglied frei, den Verbandsjuristen oder jemand anders zu kontaktieren.

Anträge an den Vorstand um Beiträge aus dem Rechtsschutz- und Prozessfonds: Das Sekretariat nimmt die formelle Prüfung vor und klärt den Gegenstand gegebenenfalls vorgängig mit einem/r Juristen/in oder Spezialisten/in ab. Der Entscheid über Eintreten auf ein Gesuch wird vom Vorstand gefällt.

Zürich, im Januar 2005

verabschiedet an Generalversammlung 2000, Handhabung modifiziert an Vorstandssitzung vom 5.1.05